

# RSEB 2023 vom 29.04.2023

## Auszug der Änderungen nur im Bezug ADR (Stand 23.10.2023)

Ich habe diesen Auszug nach besten Gewissen erstellt, aber übernehme keine Garantie das ich die Änderung richtig wieder gegeben habe.

Bitte immer den Text aus der gültigen Fassung der RSEB verwenden.

### Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Formblatt für Anträge im Gefahrgutbereich
- Anlage 14: Verfahren zur Zulassung der Baumuster von Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter nach der GGVSEB in Verbindung mit Kapitel 6.7 und 6.9 ADR/RID sowie Kapitel 6.13 ADR
- Anlage 14 a): Verfahren zur Zulassung der Baumuster von Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter nach der GGVSEB in Verbindung mit Kapitel 6.8 und 6.10 ADR/RID

### Abschnitt I

Änderung in den Hinweisen zu §: BMVI in [BMDV](#)

### Zu § 20 Pflichten des Empfängers

- 20.1 Nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der GGVSEB ist der Empfänger verpflichtet, die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern oder zu verweigern. [Ein zulässiger Verweigerungsgrund liegt z. B. bei einer Falschlieferung vor.](#) „Zwingende Gründe“ liegen jedoch z. B. nicht vor, wenn zur Vermeidung einer Lagerhaltung, Anlieferungen vor der Einfahrt in das Betriebsgelände für längere Zeit im öffentlichen Verkehrsraum warten.

### Abschnitt III

- 1-1.2 **Streichung Hinweis**
- 1-3.1S **Streichung:** „Sicherheitsregel .....Deutschen Schützenbundes e.V.“ **dafür** [„Empfehlungen für ein sicheres Böllerschießen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.](#)
- Zu Abschnitt 1.8.5 Änderung BAG in [BALM](#) und BMVI in [BMDV](#)
- Zu Abschnitt 1.10.4 1-34 **gestrichen**

### Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 327

- 3-2 **Am Ende einfügen:**  
Die Vorschriften des Absatzes 5.4.1.1.1 Buchstabe f gelten als erfüllt, wenn im Beförderungspapier die Angabe des Fassungsraums der Verpackung/Großverpackung erfolgt.

### Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 375 Neu

- 3-5 Versandstücke, die Kapitel 3.3 Sondervorschrift 375 ADR/RID/ADN unterliegen, müssen trotz des Verweises auf Unterabschnitt 5.2.1.10 in Unterabschnitt 4.1.1.5 ADR/RID nicht mit Ausrichtungspfeilen versehen sein. Unterabschnitt 4.1.1.5 ADR/RID fordert lediglich, dass Innenverpackungen, die flüssige Stoffe enthalten, entsprechend den Ausrichtungspfeilen in Außenverpackungen eingesetzt werden müssen, sofern gemäß Unterabschnitt 5.2.1.10 solche anzubringen sind. Sondervorschrift 375 befreit jedoch von der Anwendung des Unterabschnitts 5.2.1.10.

### Zu Abschnitt 4.3.5 Sondervorschrift TU 35 ADR/RID am Ende zu Teil 4 einfügen

- 4-10 Geeignete Maßnahmen im Sinne von Abschnitt 4.3.5 Sondervorschrift TU 35 ADR/RID liegen beispielsweise vor, wenn die Domdeckel in der geöffneten Position mit einer angebauten Einrichtung befestigt sind und der Bereich der Domdeckel gegen den Eintritt von Regenwasser in den Tank ausreichend abgedeckt ist.
- Zu Abschnitt 5.3.6 **Ziffer 5-13.1 wurde gestrichen, aus 5-13.2 wird 5-13**
- Zu Unterabschnitt 5.14.2 **Neuer Text:**  
Ein elektronisches Beförderungsdokument kann unter Einhaltung des Verfahrens gemäß dem „Leitfaden für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN“ (VkBf. 2021 Heft 4 S. 103) verwendet werden. Das zwischen BMDV, den Ländern und der beteiligten Wirtschaft abgestimmte nationale Verfahren zur Anwendung eines elektronischen Beförderungspapiers (VkBf. 2015 Heft 14 S. 450) kann seit dem 1. Januar 2023 nicht mehr angewendet werden.
- Zu Absatz 5.4.1.1.5 **gestrichen**
- Zu Abschnitt 5.4.2 **gestrichen**

**Zu Unterabschnitt 6.7.2.18, 6.7.3.14, 6.7.4.13, 6.7.5.11, 6.8.1.5, 6.8.2.3, 6.9.2.6 ADR/RID und 6.13.4.4 ADR**

6-5 Das Verfahren zur Baumusterzulassung von Tanks nach Kapitel 6.7, 6.8, 6.9, 6.10 ADR/RID und 6.13 ADR ausgenommen Tanks für Gase, die nach der ODV zu bewerten und zu kennzeichnen sind, richtet sich nach der Anlage 14 oder der Anlage 14a der RSEB.

**Zu Unterabschnitt und Abschnitt 6.7.2.20, 6.7.3.16, 6.7.4.15, 6.7.5.13, 6.8.2.5, 6.8.3.5, 6.9.2.10 ADR/RID und 6.13.6 ADR Änderung in Überschrift**

6-8S Bei der Befüllung von Tankfahrzeugen zur Beförderung flüssiger Stoffe mit einem Flammpunkt bis höchstens 60 °C ist der vorgeschriebene Erdungsanschluss durch deren Ausrüstung nach der Zwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (20. BImSchV) vom 18. August 2014 (BGBl. I S.1447), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), in Verbindung mit der VOC-Richtlinie 94/63/EG vom 20. Dezember 1994 (ABl. Nr. L 365 S. 24) auch erfüllt. Der Nachweis dieser Ausrüstung kann durch den „Untenbefüllungs-Sicherheits-Pass“ nach dem VdTÜV-Merkblatt 959 erfolgen. Bei der Entleerung der Tankfahrzeuge erfolgt die Erdung durch den leitfähigen Abgeschlauch (gekennzeichnet mit „Q“) oder durch den angeschlossenen Grenzwertgeber.

**Streichung** Zu Unterabschnitt 6.8.2.3 ADR Ziffer 6-11; 6-11.1 und 6-11.2

**Ändern in** Zu Absatz 6.8.2.3.2 aus Ziffer 6-12 wird 6-11

**Ändern in** Zu Absatz 6.8.2.3.3 aus Ziffer 6-13 wird 6-12

**Streichung** Zu Absatz 6.8.2.6.2 Ziffer 6-17

**Streichung** Zu Abschnitt 7.1.4 und 7.5.1 Ziffer 7-2

**Zu Abschnitt 7.5.11 CV 1**

7-13.1 **neuer Text** Stoffe, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 18 die Sondervorschrift CV/CW 36 nach Abschnitt 7.5.11 ADR/RID zugeordnet ist, sollen in offenen oder belüfteten Fahrzeugen/Wagen oder Containern befördert werden. Die Wörter „wenn dies nicht möglich ist“ in Satz 2 der Sondervorschrift CV/CW 36 sind so zu verstehen, dass hinsichtlich eines konkreten Beförderungsvorgangs von dieser Anforderung nur abgewichen werden darf, wenn damit ein unverhältnismäßig hoher Aufwand verbunden wäre.

7-13.1 **neuer Text** Bei der Verwendung von gedeckten Fahrzeugen ohne Belüftung muss ein Gasaustausch zwischen dem Ladeabteil und der Kabine der Fahrzeugbesatzung verhindert werden. Hierfür geeignete technische Lösungen müssen in der Lage sein, dieses Schutzziel zu erreichen.

**Die anderen zwei Ziffern wurden gestrichen**

Eingebaute Trennwände, welche der Rückhaltung der Ladung und je nach konstruktiver Ausführung des Fahrzeugs der Entlüftung der Kabine und dem erforderlichen Druckausgleich mit dem Ladeabteil beim Auslösen von Airbags dienen, erfüllen diese Anforderung üblicherweise nicht. Allerdings wird durch die Verhinderung des Gasaustauschs nur die Fahrzeugbesatzung während der Beförderung geschützt und nicht Personen, die im Anschluss das Ladeabteil oder den Container öffnen oder betreten, weshalb zusätzlich die Kennzeichnung nach Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CV 36 ADR anzubringen ist. Darüber hinaus sind die beteiligten Personen über die möglichen Gefahren im Rahmen der Unterweisung nach Kapitel 1.3 bzw. Abschnitt 8.2.3 ADR zu informieren.

9-2.2.1.S **zweite und dritte Stichaufzählung Text geändert in**  
– die Tankcodierung oder die Codierung des Batterie-Fahrzeugs gemäß Absatz 4.3.3.1.1 oder 4.3.4.1.1 ADR, die der Tank oder das Batterie-Fahrzeug erfüllt,  
– die alphanumerischen Codes der zutreffenden Sondervorschriften für den Bau (TC) und die Ausrüstung (TE) nach Abschnitt 6.8.4 ADR,

**9-2.4.S Für Fahrzeuge mit elektrischem Antriebssystem neu aufgenommen**

Der Nachweis gemäß der UN-Regelung Nr. 100 Änderungsserie 03 ist bei der ersten Untersuchung des Fahrzeugs der zuständigen Stelle oder Person nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB vorzulegen. Begutachtungen auf Basis von § 62 der StVZO in Verbindung mit dem TÜV-Verband-Merkblatt 764 sind kein ausreichender Nachweis.

**9-5.S Zu Abschnitt 9.1.2 für die Anordnung einer Inbetriebnahmeüberprüfung beim Wechsel des Registrierungslandes nach Absatz 6.8.1.5.5 ADR und ADR-Zulassungsbescheinigungen für Tankfahrzeuge mit FVK-Tanks**

**Änderung in der Überschrift und Text bei**

9-5.1S

9-5.2S

9.5.3S neu gefasst

**Zu Unterabschnitt 9.2.1.1 ADR neu aufgenommen**

9-7.S Die erstmalige Zulassung der Fahrzeuge zum Verkehr bezieht sich auf die straßenverkehrsrechtliche Zulassung und nicht auf die gefahrgutrechtliche.

**Wenn sich durch Streichung bzw. Neuaufnahme die Ziffern geändert haben, das habe ich Teilweise nicht berücksichtigt!**

Die Änderungen in den Anlagen habe ich nicht berücksichtigt, **außer**

## In der Anlage 16

Anleitung zum Ausfüllen der ADR-Zulassungsbescheinigung

### 3. Fahrzeug-Ident.-Nr.: **neuer Text**

Die Angabe ist der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. II (Fahrzeugschein, Fahrzeugbrief), der Übereinstimmungsbescheinigung (COC), dem Gutachten nach § 21 der StVZO bzw. Artikel 44 oder 45 der Verordnung (EU) 2018/858 oder der am Fahrzeug eingeschlagenen FIN zu entnehmen.

### 4. amtl. Kennz.:

Die Angabe ist **der Zulassungsbescheinigung Teil I** (Fahrzeugschein) zu entnehmen. Wenn das Fahrzeug nicht zugelassen ist, wird dieses Feld zunächst offen gelassen. Es soll bei der Zulassung des Fahrzeugs von der Zulassungsbehörde nach § 14 Absatz 6 der GGVSEB nachgetragen werden. Sofern bei einer wiederkehrenden Prüfung das amtliche Kennzeichen noch nicht eingetragen ist, muss es spätestens bei der Verlängerung der Gültigkeit von der Zulassungsbehörde nachgetragen worden sein.

### 5. Name und Betriebssitz des Beförderers, Betreibers (Halters) oder Eigentümers:

Die Angaben (Halter und Anschrift) sind **der Zulassungsbescheinigung Teil I** (Fahrzeugschein) zu entnehmen. Wenn das Fahrzeug nicht zugelassen ist, müssen die Angaben zum zukünftigen Eigentümer, Betreiber (Halter) oder Beförderer eingetragen werden. Sind diese Angaben nicht bekannt, muss die ADR-Zulassungsbescheinigung deutlich mit dem Begriff „ENTWURF“ gekennzeichnet werden. In diesem Fall dürfen der Stempel der Ausgabestelle und die Unterschrift nicht angebracht werden.

### 8. Dauerbremsanlage:

**streiche** (Definition siehe Richtlinie 2007/46/EG) **setze:** (siehe UN-Regelung Nr. 13 Anhang 5)

### 10. Zur Beförderung zugelassene gefährliche Güter:

10.1 **Am Ende den Satz einfügen:**

**Für Fahrzeuge zur Beförderung von austauschbaren Ladungsträgern sowie für Straßen- und Sattelzugmaschinen ist festgelegt, dass die Verträglichkeitsgruppe J zu bescheinigen ist.**

10.2 **Erste Stichaufzählung nach ... genommen einfügen (bei nicht stoffbezogenen Baumusterzulassungen des Tanks)**

**Zweite Stichaufzählung nach am Ende einfügen (bei stoffbezogenen Baumusterzulassungen des Tanks)**

### 11. Bemerkungen: **Am Ende siebende Strichaufzählung einfügen**

– Angaben zur Prüfung und außerordentlichen Prüfung nach Anlage 11 der RSEB.

### 12. Gültig bis: **Änderung im Text**

Die Gültigkeit ist mit Tagesdatum anzugeben, sowie Ort und Datum der Ausstellung. Die ADR-Zulassungsbescheinigung ist von der **zuständigen Stelle oder Person nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB** abzustempeln und zu unterzeichnen.